

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Februar-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de – Aktuell sind dies unsere Themen aus dem Bereich kapitalmarktrechtlicher Rechtsprechung und Beratungspraxis:

Rechtsprechung

Prospekthaftung: Das OLG Dresden konkretisiert Anforderungen an Prospekte, die an Kleinanleger adressiert sind.

Sorgfaltspflichten des Wirtschaftsprüfers: Der BGH hat deutlich gemacht, dass wissentlich falsche Aussagen eines Wirtschaftsprüfers auf Vertriebsveranstaltungen zur Haftung gegenüber Anlegern führen können, selbst wenn er zu diesen keinen direkten Kontakt hatte.

Beratungspraxis

Vermittlungsprovision: Zumindest in Prospekten, die vor dem 01. Juli 2012 genehmigt wurden, ist ein gesonderter Ausweis der Vermittlungsprovision nicht erforderlich. Ausreichend ist eine stichwortartige Nennung unter den als Gesamtbetrag ausgewiesenen weichen Kosten.

Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung vermeiden: Ein pauschaler Ausschluss von Zahlungspflichten im Gesellschaftsvertrag reicht unter Umständen nicht aus, daher sollte jeder Haftungstatbestand gesondert geregelt werden.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von

GK-law.de – Aktuell

• Rechtsprechung	2
▪ OLG Dresden zur Prospektverantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern gegenüber Kleinanlegern	2
▪ BGH: Aussagen bei Vertriebsschulungen können zur Haftung gegenüber Anlegern führen	2
• Beratungspraxis	3
▪ Gesamtbetrag von Vermittlungsprovisionen muss im Prospekt nicht gesondert ausgewiesen werden	3
▪ Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung vermeidbar	3
• Impressum, Adressänderung und Kündigung	4

Rechtsprechung

▪ OLG Dresden zur Prospektverantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern gegenüber Kleinanlegern

Ist der Prospekt an Kleinanleger gerichtet, so müssen Prospektangaben für diese verständlich sein. Wurde eine ablaufende Zeichnungsfrist durch Nachträge gezielt verlängert, um eine für die Haftung wegen unrichtigen Wertpapierprospekts geltende 6-Monatsfrist des § 44 BörsG aF zu umgehen, ist der Beklagte so zu behandeln, als wäre der Vertrieb innerhalb der Frist erfolgt.

Gegenstand des Urteils sind Schadensersatzansprüche zweier Kleinanleger gegen den Mehrheitsaktionär sowie den alleinvertretungsberechtigten Vorstand einer inzwischen insolventen Wohnungsbaugenossenschaft (WBG) aus Prospekthaftung. Die WBG hatte in den Jahren von 1999 bis zur Insolvenz 2006 insgesamt 25 Tranchen von Inhaberschuldverschreibungen begeben. Ein Teil wurde mit Prospekten nach altem Recht (vor dem 01. Juli 2005) vertrieben. Die Emittentin verlängerte Zeichnungsfristen wiederholt durch Nachträge.

Zur Prospekthaftung führte, dass für Kleinanleger aus dem Prospekt nicht ohne weiteres ersichtlich gewesen sei, dass die WBG schon seit 1999 keine Gewinne mehr aus dem operativen Geschäft erzielte und trotz für die Beklagten offensichtlicher Liquiditätsprobleme weitere Inhaberschuldverschreibungen begeben wurden, um voranging bereits fällige Anleihen zurückzahlen zu können. Auch wurde über Weisungsbefugnisse des Mehrheitsaktionärs zu seinem eigenen finanziellen Vorteil nicht ausreichend informiert.

Nach Ansicht des Gerichts wurden hierdurch den potenziellen Anlegern wesentliche Tatsachen vorenthalten, deren Kenntnis diese erst in die Lage versetzt hätte, das Verlustrisiko richtig einzuschätzen. Ebenso wurde der Wissensvorsprung der Hintermänner und Initiatoren auf Kosten von Kleinanlegern ausgenutzt oder auf grob anstößige Weise missbraucht, so dass eine sittenwidrige Schädigung vorliegt (§ 826 BGB).

Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 23. Dezember 2013 – Az. 8 U 999/12 (LG Leipzig)

▪ BGH: Aussagen bei Vertriebsschulungen können zur Haftung gegenüber Anlegern führen

Die Haftung eines Wirtschaftsprüfers wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung kann sich bei irreführenden Äußerungen bei Vorträgen vor Vertriebsmitarbeitern auch dann ergeben, wenn zum Anleger kein unmittelbarer Kontakt bestanden hat.

Im konkreten Fall hatte der Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft während Seminarveranstaltungen vor Vertriebsmitarbeitern über eine Unternehmensgruppe wider besseres Wissen geäußert, deren Eigenkapital sei „ausgezeichnet“ und die Aktien der Gesellschaften seien „Blue Chips“. Diese Aussagen wurden von den geschulten Vertriebsmitarbeitern an Anleger weitergegeben, die anschließend atypisch stille Beteiligungen der Unternehmensgruppe zeichneten. Das Unternehmen stellte später Insolvenzantrag.

Die Prüfungsgesellschaft und der Geschäftsführer haften dem BGH zufolge gesamtschuldnerisch. Letzterer habe mit seinen Äußerungen als Sachkundiger den Vertriebsmitarbeitern irreführende Argumente für den Verkauf der Beteiligungen zur Verfügung gestellt. Als „Experte“ habe er somit die ihn betreffenden Sorgfaltspflichten schwerwiegend verletzt. Dass die vorsätzlichen Falschinformationen durch Teilnehmer der Vertriebsveranstaltung an die Anlageinteressenten weitergegeben werden, habe ihm klar sein müssen. Insofern hafte der Wirtschaftsprüfer auch für die Weitergabe der Informationen, selbst wenn zu den Anlageinteressenten kein direkter Kontakt bestand.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 19. November 2013, Az.: VI ZR 336/12, VI ZR 13/13, VI ZR 343/12, VI ZR 344/12, VI ZR 410/12, VI ZR 411/12 (OLG Hamburg)

Beratungspraxis

▪ **Gesamtbetrag von Vermittlungsprovisionen muss im Prospekt nicht gesondert ausgewiesen werden**

Vielfach werden Schadensersatzklagen von Anlegern bei fehlgeschlagenen Kapitalanlagen darauf gestützt, dass Gesamtkosten für Vermittlungsprovisionen in den Verkaufsunterlagen nicht offen gelegt worden sind. Hiergegen wendet sich eine aktuelle Entscheidung des BGH.

Denn es ist in Emissionsprospekten für geschlossene Fonds – wie bei dem in Rede stehenden Fall für einen Immobilienfonds – ausreichend, die sog. „weichen Kosten“ als Gesamtbetrag auszuweisen und die darin enthaltenen einzelnen Positionen nur stichwortartig aufzuführen, sofern die Angaben zutreffend und nicht irreführend sind. Der Betrag dieser Einzelpositionen, insbesondere der gesamten Eigenkapitalvermittlungsprovision muss nicht gesondert ausgewiesen werden, so der Bundesgerichtshof.

Diese Entscheidung ist für Sachverhalte relevant, die sich auf unterlassene Angaben zur Gesamthöhe der Vermittlungsprovisionen in vor dem 01. Juli 2012 genehmigten Prospekten stützen. Nach den spätestens ab diesem Zeitpunkt geltenden Anforderungen an Prospektinhalte sind die Vermittlungsprovisionen gesondert auszuweisen.

▪ **Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung vermeidbar**

Bei Publikumsgesellschaften hindert der jüngeren Rechtsprechung zufolge ein gesellschaftsvertraglicher Haftungsausschluss Anleger nicht ohne weiteres daran, Ansprüche gegen Mitgesellschafter erfolgreich geltend zu machen. Denn der Gesellschaftsvertrag – und damit auch Klauseln, denen zufolge Kommanditisten gegenüber Mitgesellschaftern und Dritten keine Zahlungsverpflichtungen übernehmen – sind nach Rechtsprechung des BGH objektiv auszulegen und somit transparent zu formulieren. Auch dürften derartige Regelungen nicht den grundlegenden Haftungsregelungen bei Kommanditgesellschaften widersprechen. Werden diese Kriterien nicht erfüllt, sind die Regelungen unwirksam.

Demzufolge kann das Wiederaufleben der Haftung eines Kommanditisten trotz vollständiger Einlagenleistung nicht durch einen allgemeinen Haftungsausschluss im Ge-

sellschaftsvertrag ausgeschlossen werden. Zwar ist die Haftung der Kommanditisten auf die Höhe ihrer Einlage begrenzt. Jedoch führt die Rückführung geleisteter Einlagen durch gewinnunabhängige Entnahmen regelmäßig zu einem Wiederaufleben der Haftung. Deshalb ist bei den Formulierungen zur Vermeidung einer solchen Haftung und dem Ausschluss daraus resultierender Zahlungspflichten nicht pauschal jegliche weitere Zahlungspflicht auszuschließen. Vielmehr ist jeder einzelne Haftungstatbestand gesondert zu regeln.

Impressum, Adressänderung und Kündigung

(c) 2014

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 7 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive



dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.

Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de

